

- b) Für die Fachrichtung der Chemie. Berichte über eine in den Laboratorien ausgeführte einfachere Übungsaufgabe, sowie über eine im physikalischen und botanischen Institut ausgeführte praktische Aufgabe. Inwieweit die in den einzelnen Laboratorien und Instituten von dem Kandidaten über seine Tätigkeit geführten Journale diese Probearbeiten ersetzen können, entscheiden die Berichtersteller.
- c) Für die Fachrichtung des Hüttenwesens. Der Nachweis einer mindestens dreimonatigen Beschäftigung in einem Berg- oder Hüttenwerk, sowie ein Zeugnis über den Besuch der Materialprüfungsanstalt einer Technischen Hochschule.
3. Eine Bescheinigung der Kasse der Hochschule über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Werden die Vorlagen von der Prüfungskommission mit Zustimmung des Rektors als genügend befunden, so wird der Bewerber zur Prüfung zugelassen und hiervon benachrichtigt. Andernfalls wird er unter Angabe der Gründe zurückgewiesen.

#### § 12.

Die Hauptprüfung zerfällt in die Bearbeitung einer experimentellen Laboratoriumsaufgabe (Diplomarbeit) und in eine mündliche Prüfung. Bei Kandidaten des Hüttenfachs kann die Laboratoriumsarbeit durch eine Konstruktionsaufgabe oder mehrere unter Klausur zu bearbeitende Aufgaben von geringerem Umfang ersetzt werden.

#### § 13.

Die Diplomarbeit wird in einem der chemischen Laboratorien, dessen Wahl dem Kandidaten freisteht, ausgeführt. Sie soll die Befähigung des Kandidaten zur Anwendung der experimentellen Methoden seines Fachs und zur schriftlichen Darstellung seiner Versuchsergebnisse dartun. Die Arbeit ist längstens 4 Monate (Ferien nicht eingerechnet) nach Erteilung der Aufgabe an den Vorsitzenden der Prüfungskommission einzuliefern. Eine Verlängerung dieser Frist kann nur aus erheblichen Gründen stattfinden.

#### § 14.

Wird die Bearbeitung von der Prüfungskommission als ungenügend befunden, so kann dem Bewerber eine neue Aufgabe gestellt werden, jedoch nur noch einmal und nicht vor Ablauf von zwei Monaten. In diesem Falle ist die Hälfte der Gebühr für die Hauptprüfung aufs neue zu entrichten. Gleiches gilt, falls der Bewerber den Einlieferungstermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten hat.